

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 24. Oktober 1886 als Fischereiverein für Westfalen und Lippe gegründete Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. (LFV) hat seinen Sitz in Münster (Westf.). Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. ist Mitglied im Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V. und im Deutschen Angelfischerverband e. V.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

Der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere in und an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Er setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei ein und bezweckt die einheitliche Vertretung von Fischereivereinen und Interessenten der Angelfischerei sowie die Förderung aller Gebiete der Angelfischerei einschließlich des Casting-Sports.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- a) Reinhaltung des Wassers und der Gewässer
- b) Schaffung und Erhaltung gesunder Fischbestände unter Einbeziehung geschützter Fischarten
- c) Renaturierung technisch verbauter und damit ökologisch gestörter Gewässer
- d) Zusammenarbeit mit Organisationen (z. B. Natur-, Gewässer-, Landschafts- und Tierschutz), die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
- e) rechtlichen und fachlichen Unterstützung seiner Mitglieder bei der Ausübung der Fischerei und Bewirtschaftung der Gewässer
- f) Umweltbildung, insbesondere die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zu waidgerechten Anglern
- g) Förderung des Casting-Sports

Darüber hinaus übernimmt der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. alle ihm durch die Gesetze und Verordnungen zuständiger Behörden in der Vertretung der Angelfischerei und seiner Mitglieder zugewiesenen Aufgaben.

Der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar ge-

meinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bestimmungen der Abgabenordnung sowie die Richtlinien für den Bundes- und Landesjugendplan sind für den Verband verbindlich.

Der Verband verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der ethnischen Zugehörigkeit neutral.

Der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. nimmt auch die Interessen der nicht in Vereinen organisierten Angelfischer wahr.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1) Ordentliche Mitglieder können werden:

a) Fischereivereine (Die Mitglieder der Vereine werden nicht Einzelmitglieder des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V.)

b) Fischereigenossenschaften

c) Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen.

2) Fördernde Mitglieder können Freunde und Förderer der Fischerei werden, und zwar natürliche und juristische Personen. Sie haben kein Stimmrecht.

3) Um die Förderung der Fischerei im Allgemeinen oder des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V. im Besonderen verdiente Personen können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben als solche kein Stimmrecht und sind von jeder Beitragsleistung befreit.

### § 4

#### **Aufnahme**

Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Vor der Aufnahme ist die Erklärung abzugeben, dass der Antragsteller die Satzung des Verbandes anerkennt und sich zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides ein Widerspruchsrecht an den Beirat zu, der endgültig entscheidet. Fischereivereine und Fischereigenossenschaften dürfen nur aufgenommen werden, wenn ihre Satzung mit der Satzung des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V. im

Einklang steht. Die Satzung ist mit dem Aufnahmeantrag einzureichen.

## § 5

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann  
Er ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes spätestens ein halbes Jahr vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- 2) bei natürlichen Personen durch den Tod; bei Vereinigungen durch deren Auflösung
- 3) durch Ausschluss
- 4) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr nach Fälligkeit im Rückstand bleibt  
Die Streichung verfügt der Vorstand.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder bleiben zur Leistung der für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden Beiträge verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung und Förderung durch den Verband im Rahmen dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung der Verbandsaufgaben mitzuarbeiten, insbesondere haben sie

- a) die Satzung und die vom Verband erlassenen Anordnungen einzuhalten und bei der Ausübung der Angelfischerei nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch die Grundsätze waidgerechten Verhaltens zu beachten

Fischereivereine haben dafür Sorge zu tragen, dass dies durch ihre Mitglieder geschieht.

- b) die von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres oder binnen eines Monats nach Aufnahme zu zahlen
- c) dem Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und Hilfe zu leisten.

Die Mitglieder der Fischereivereine sind berechtigt, die Einrichtungen des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V. persönlich in Anspruch zu nehmen, soweit sie die hierfür seitens des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V. aufgestellten Voraussetzungen erfüllen.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Mitgliedschaft im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. in ihre Satzung aufzunehmen. Durch die Mitgliedschaft im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. ist gleichzeitig die Mitgliedschaft im Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V. und im Deutschen Angelfischerverband e. V. gegeben.

Die Mitglieder und deren Mitglieder dürfen kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer

annehmen oder abgeben, das ein anderes mittelbares oder unmittelbares Mitglied des Verbandes bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass dieses sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt. Diese Regelung gilt nicht, wenn Gefahr besteht, dass das Gewässer den Mitgliedern verloren geht.

Die ordentlichen Mitglieder sollten Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates Gelegenheit geben, an ihren Versammlungen beratend teilzunehmen, sofern dies gewünscht wird.

## § 7

### **Organe des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V.**

Organe des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

In jedem Jahr muss eine *ordentliche* Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar spätestens bis zum 30. April.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates, des Ehrenrates und der Kassenprüfer, soweit diese von ihr zu wählen sind, sowie der Delegierten und Vertreter für die Hauptversammlung derjenigen Dachverbände, denen der Verband als Mitglied angehört
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes über die Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- e) die Festsetzung der Beiträge
- f) die Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Benachrichtigung soll mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstage abgesandt sein.

Die Einladung gilt als erfolgt, wenn sie mittels gewöhnlichen Briefes an die letzte dem Verband bekannte Anschrift abgesandt ist.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied mindestens eine Stimme.

Fischereivereine haben

bis zu 100 Mitgliedern für je 25 angefangene Mitglieder eine Stimme,

ab 101 bis zu 500 Mitgliedern für je 50 angefangene weitere Mitglieder eine weitere Stimme,

ab 501 Mitgliedern für je 100 angefangene weitere Mitglieder eine weitere Stimme.

Das Stimmrecht der erschienenen Mitglieder ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen. Stichtag für die Mitgliederzahl der Fischereivereine ist der 31.12. des Vorjahres, bei neu aufgenommenen Mitgliedern der 01.03. des laufenden Jahres.

Das Stimmrecht ruht, falls Beitragsrückstände bestehen, die nicht ausdrücklich gestundet sind. Fischereivereine können ihr Stimmrecht nur einheitlich durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied ausüben. Handelt es sich bei diesem Mitglied nicht um den gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB, so ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 20 % der Mitglieder erforderlich. Hat eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demnächst einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Auf Verlangen von mindestens 10 % der erschienenen Mitglieder erfolgen Wahlen geheim mittels Stimmzetteln.

Als anwesend bzw. erschienen im Sinne der Satzung gilt jedes Mitglied, das in die Anwesenheitsliste eingetragen ist.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer.

Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführers werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.

Der Vorsitzende vertritt den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. gerichtlich und

außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der stellvertretende Vorsitzende hat im Innenverhältnis die Beschränkung zu beachten, dass er nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsvollmacht Gebrauch machen darf.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er kann einzelne Geschäftsbereiche einem bestimmten Vorstandsmitglied zuweisen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) die Entscheidung über Aufnahmeanträge
- c) die Entscheidung über die Verwendung der Verbandsmittel im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlags
- d) die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben
- e) die Entscheidung über Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und sonstige Ehrungen, deren Bedingungen er festlegen kann
- f) die Benennung der Vertreter des Verbandes gemäß gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen für außerverbandliche Gremien (Fischereibeirat etc.)
- g) die Festlegung der Grenzen der Bezirke (§ 13)
- h) die Anstellung von Dienstkräften der Verbandsverwaltung einschließlich der Festlegung der Anstellungsbedingungen und Vergütung.

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates ein und leitet sie.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, bzw. wenn ein Vorstandsmitglied dieses wünscht.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bei der Einberufung bedarf es nicht. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Vorbereitung von besonderen Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden und in diese als beratende Mitglieder auch solche Sachkundigen berufen, die nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 10**

### **Der Beirat**

Der Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem Referenten für Rechtsfragen

- c) dem Referenten für Gewässer und Naturschutz
- d) dem Referenten für die Ausbildung zur Fischerprüfung
- e) dem Referenten für Jugendarbeit
- f) dem Referenten für Castingsport
- g) je einem Vertreter der einzelnen Bezirke (§ 13)
- h) einem Vertreter der Forellenzüchter
- i) einem Vertreter der Teichwirte

Die Beiratsmitglieder zu Buchstabe b) bis d) werden bei Bedarf durch den Vorstand berufen.

Das Beiratsmitglied zu Buchstabe e) wird von der Jugendleiterversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Beiratsmitglieder zu Buchstabe f) bis i) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wahl der Vertreter zu Buchstabe g) erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlages, den der betreffende Bezirk vor der Mitgliederversammlung aufzustellen und spätestens 3 Tage vor der Wahl bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich einzureichen hat. Der Vorschlag muss von mindestens 25 % der dem betreffenden Bezirk angehörenden Mitgliedsvereine unterschrieben sein. Liegt ein solcher Wahlvorschlag nicht rechtzeitig oder nicht gültig vor, so erfolgt die Wahl aufgrund eines Vorschlags aus der Mitgliederversammlung.

Auf die vorstehende Regelung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Vertreter zu Buchstabe h) und i) werden aufgrund eines schriftlichen Vorschlages des Verbandes nordrhein-westfälischer Fischzüchter und Teichwirte e. V. gewählt, der spätestens 3 Tage vor der Wahl bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen ist.

Dem Beirat obliegt:

- a) die Beratung und Entscheidung über alle Fragen von besonderer verbandspolitischer Bedeutung
- b) die Vorbereitung von Satzungsänderungen
- c) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Beirat, diese Geschäftsordnung wird nicht Bestandteil der Satzung
- d) der Erlass einer Gewässerordnung sowie sonstiger Benutzungsordnungen für verbandseigene Einrichtungen
- e) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Ehrenrates
- f) die Entscheidung über Widersprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen durch den Vorstand
- g) die Entscheidung über die Anstellung des Geschäftsführers einschließlich der Anstellungsbedingungen und der Vergütung.

Sitzungen des Beirates sind nach Bedarf einzuberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn dieses

mindestens ein Drittel der Mitglieder des Beirates schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Tagesordnung ist bei der Einladung mitzuteilen. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens 12 Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind als nicht erschienen zu behandeln. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Über die in der Beiratssitzung gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 11**

### **Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Der Ehrenrat befindet über die Verhängung von Vereinsstrafen. Ihm obliegt weiter die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. und einzelnen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern untereinander, sofern beide Parteien den Ehrenrat anrufen.

Verstöße gegen die Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei, grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die vom Verband erlassenen Anordnungen sowie verbandsschädigendes Verhalten können auf Antrag des Vorstandes, des Beirates oder eines Mitgliedes durch den Ehrenrat mit Vereinsstrafen geahndet werden.

Als Vereinsstrafen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Entzug des Stimmrechtes bis zur Höchstdauer von 3 Jahren
- c) Geldbußen bis zum Höchstbetrag von 250,00 €
- d) Ausschluss aus dem Verband

Die Strafen zu a) bis c) können nebeneinander verhängt werden. Im Falle einer Bestrafung können dem Betroffenen die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

## **§ 12**

### **Die Verbandsjugend**

Die Jugend des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V. führt und verwaltet sich selber und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

## **§ 13**

### **Bezirksgliederung**

Der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. wird in Bezirke eingeteilt. Die Einteilung der Bezirke wird vom Vorstand nach Anhörung der im vorgesehenen Bezirksgebiet ansässigen Mitgliedsvereine vorgenommen und ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

Fischereivereine, die im Bezirksgebiet ansässig sind, aber in einem anderen Bezirk ihr Fischwasser haben, können mit Zustimmung des Vorstandes dem Bezirk beitreten, in dessen Gebiet ihr Fischwasser liegt. Ein Fischereiverein kann nur einem Bezirk angehören.

## § 14

### **Geschäftsführung**

Zur Erledigung der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und zur Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane bestellt der Beirat einen Geschäftsführer. Diesem obliegt insbesondere:

- a) die Rechnungs- und Kassenführung
- b) die Protokollführung über die Sitzungen der Verbandsorgane
- c) die Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann den Geschäftsführer bevollmächtigen, den Verband in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gegenüber Dritten zu vertreten.

## § 15

### **Entschädigung**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, die nicht unangemessen hoch sein darf. Sie wird vom Beirat festgesetzt. Die Beirats- und Ehrenratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Reisekostenentschädigungen werden in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz gezahlt.

## § 16

### **Kassenprüfung**

Alljährlich ist eine Kassenprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Zusätzlich sind zwei Personen zu wählen, die die Belege daraufhin zu prüfen haben, ob alle Ausgaben satzungsgemäß und entsprechend dem Vereinszweck erfolgt sind.

Über die Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 17

### **Satzungsänderung und Auflösung**

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Betrifft die Änderung den Vereinszweck, so muss sie mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der

abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Über die Auflösung des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e. V. entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an das Land Nordrhein-Westfalen, das es für Zwecke der Förderung der Fischerei zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 12. März 1989 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 3. Juli 1989 im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen. Die Änderung zu § 9 Abs. 3 wurde am 18. März 1990 beschlossen und am 18. Mai 1990 im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen. Die Änderungen zu § 2 Abs. 2 wurden am 13. März 2005 beschlossen und am 4. Januar 2006 im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen. Die Änderung zu § 15 wurde am 14. März 2010 beschlossen und am 27. Dezember 2010 im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen. Die Änderungen zu § 2 und § 3 wurden am 17. März 2013 beschlossen und am 28. Mai 2013 im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen. Die Änderungen zu den §§ 1, 2, 6, 8, 10, 11, 13 und 14 wurden am 20. März 2016 beschlossen und am 00.00.000 im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.